lfd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung	
1	Bezirksregierung Düsseldorf Schreiben vom 3.6.2009	"Gegen die von Ihnen gemäß § 32 Abs. 1 LPIG vorgelegte o.g. Flächennutzungsplan-Änderung bestehen keine landesplanerischen Bedenken. Der betroffene Bereich ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Die Erläuterungskarte 1 zum GEP 99 "Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung" weist den Bereich zudem als "Sondierung für eine mögliche ASB-Darstellung" aus.		
		Die Darstellung einer siedlungsnahen Sportanlage ist grundsätzlich mit den o.g. zeichnerischen Darstellungen des GEP 99 vereinbar. Ich weise darauf hin, dass gemäß Kapitel 2.1, Ziel 1, Nr. 1 des GEP 99 insbesondere der Übergang zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen besondere Bedeutung für ein zusammenhängendes regionales Freiraumsystem hat. Dies trifft auch auf die geplante Erweiterung der bereits bestehenden Sportanlagen an der Franzstraße zu. Daher ist hier u.a. eine abschließende Ortseingrünung besonders zu beachten.	Eine abschließende Ortseingrünung wird durch die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen entlang der Randbereiche sichergestellt. Im Umweltbericht werden die entsprechenden Maßnahmen unter den Bezeichnungen A/E 2, A/E 5 und A/E 7 aufgeführt und als "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB auch im Bebauungsplan	
			Die landschaftsgerechte Einbindung nach Nordosten wird durch die im Umweltbericht dargestellten Pflanzmaßnahmen A/E 5 und A/E 7 gewährleistet. Wie bereits ausgeführt, werden diese Flächen auch im Bebauungsplan festgesetzt. Der Landwehrgraben, welcher das Plangebiet am südöstlichen Rand begrenzt, gehört gemäß Landschaftsplan des Kreises Wesel zum Landschaftsschutzgebiet 2.4.36 mit dem Ziel "Entwicklung von Gewässerrandstreifen beiderseits des Bachlaufes/Grabens". Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet wird auch im Flächennutzungsplan dargestellt sowie gemäß § 9 Abs.	

lfd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
2	Kreis Wesel/ Fach- gruppe Umweltkoor- dination und Planung Schreiben vom 20.4.2009	"Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen bestehen aus der Sicht des Kreises Wesel keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragten Bauleitplanungen. Aus meiner Sicht ist die Durchführung eines speziellen Scoping-Termins nicht erforderlich, wenn folgende Punkte u.a. zum Umweltbericht entsprechend berücksichtigt werden:	
		 Landschaftsplanung: Es bestehen dann keine Bedenken, wenn folgende Forderungen umgesetzt werden: Es erfolgt eine landschaftsgerechte Einbindung der Sportanlage insbesondere nach Nord-Osten. Die Ufergehölze des Landwehrgrabens bleiben erhalten. Entlang des Landwehrgrabens wird ein mindestens 5 m breiter Gewässerrandstreifen angelegt. Begründung: Der Planbereich befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Wesel "Raum Kamp-Lintfort". Überwiegend wird für die betroffenen Flächen der Entwicklungs- 	Den Anregungen wird gefolgt. Die landschaftsgerechte Einbindung nach Nordosten wird durch die im Umweltbericht dargestellten Pflanzmaßnahmen A/E 5 und A/E 7, welche auch im Bebauungsplan als "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt werden, gewährleistet. Die Ufergehölze des Landwehrgrabens werden durch die geplanten Baumaßnahmen nicht berührt und werden darüber hinaus durch die Darstellung des Landschaftsschutzgebietes 2.4.36 im Bebauungsplan ausreichend gesichert. Ebenso ist die Sicherung des Gewässerrandstreifens, welcher Teil des o.g. Landschaftsschutzgebietes ist, gewährleistet.

lfd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		raum 9.5 mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung" dargestellt, für einen schmalen Flächenstreifen im Nord-Osten der Entwicklungsraum 2.5 mit dem Entwicklungsziel "Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft. Entlang des Landwehrgrabens wird gem. Ziffer 5.8.15 ein Gewässerrandstreifen festgesetzt. Schutzfestsetzungen sind nicht betroffen. Bei Umsetzung der o.a. Forderungen besteht kein Widerspruch zum Landschaftsplan. Artenschutz: Für den betroffenen Planungsraum liegen hier keine Artenfunde vor.	
		Gesundheitsvorsorge: Im weiteren Verfahren bitte ich Sie um Vorlage des schalltechnischen Gutachtens.	Der Anregung wird gefolgt. Ein schalltechnisches Gutachten ist im Rahmen des Planverfahrens erstellt worden und wird im Rahmen der Beteiligung zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse des Gutachtens sind in die Begründung und Festsetzungen eingeflossen.

lfd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		Immissionsschutz: Bei der Erstellung des Geräuschgutachtens ist u.a. zu beachten: die 18. BImSchV "Sportanlagenlärmschutz VO", die Freizeitlärmrichtlinie, die DIN ISO 9613-2 "Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien", die Parkplatzlärmstudie.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Richtlinien wurden bei der Erstellung des schalltechnischen Gutachtens beachtet.
		Wasserrecht: Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers gem. ATV A 138 ist erlaubnispflichtig und erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers wird zu gegebenem Zeitpunkt beantragt.
		Die Vorgaben zur Einhaltung des Gewässerstreifens am Landwehrgraben sind einzuhalten."	Der Anregung wird gefolgt. Wie bereits ausgeführt, werden der Landwehrgraben und der Gewässerrandstreifen durch die nachrichtliche Übernahme des Landschaftsschutzgebietes in den Bebauungsplan ausreichend gesichert.
3	LINEG Schreiben vom 23.4.2009	"Gegen den Entwurf des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Wir möchten jedoch folgendes anmerken: Im Plangebiet liegt unsere Druckleitung DN 600 zur Fossa Eugeniana im Flurstück Gemarkung Rossenray, Flur 3, Flurstück 395. Die zurzeit stillgelegte Leitung muss erhalten bleiben. Die fehlende grundbuchliche Sicherung soll noch nachträglich vorgenommen werden.	
		eingeschränkt werden. Unsere Leitung darf durch Baumaßnahmen nicht beschädigt und in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der Verlauf der Druckleitung DN 600 wurde bei der Planung berücksichtigt. Nach Rücksprache mit der LINEG wird ein Leitungsrecht mit einer Breite von 6 m festgesetzt. Durch eine textliche Festsetzung zum Bebauungsplan wird sichergestellt, dass die Überdeckung der Leitung von mindestens 1 m erhalten bleibt und Bepflanzungen auf Flachwurzler beschränkt werden.
			Der Anregung wird gefolgt. Der Feldweg entlang des Landwehrgrabens wird von der Planung nicht beeinträchtigt und bleibt für die Gewässerunterhaltung nutzbar.

lfd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		schnitt ist als Anlage beigefügt."	Durch die nachrichtliche Übernahme des Landschaftsschutzgebietes in den Bebauungsplan wird der Weg zusätzlich geschützt.
4	Stadtwerke Kamp- Lintfort Schreiben vom 7.4.2009	netzübersichtsplans. Gasversorgungsleitungen sind im betroffenen Bereich nicht vorhanden. Seitens der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH bestehen keine Einwände gegen den Entwurf des Bebauungsplanes LIN 151 und die geplante 15. Änderung des Flächennutzungsplans "Sportanlage	Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan und in die Begründung aufgenommen: "Versorgungsleitungen: Die im Plangebiet verlaufenden Versorgungsleitungen der Stadtwerke Kamp-Lintfort müssen zugänglich bleiben und vor Beschädigungen geschützt werden. Es muss damit gerechnet werden, dass einige Leitungsbereiche (z. B. alte Leitungen) gar nicht bzw. nicht eindeutig eingemessen sind und daher Abweichungen zu den Bestandsplänen auftreten können. Die genaue Lage und der genaue Verlauf sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen festzustellen."

lfd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
5	Deutsche Telekom AG Schreiben vom 7.7.2009	"Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Eine genaue Kostenermittlung ist erst möglich, wenn die endgültigen Straßenbaupläne vorliegen und der zeitliche Ablauf der Sanierungsmaßnahme bekannt ist. Wir bitten Sie, uns von Fall zu Fall entsprechende Planunterlagen oder Informationen zu übermitteln."	de der Naturfreunde anbindet, notwendig. Die Deutsche Telekom AG wird im weiteren Verfahren mit den notwendigen Planunterlagen
6	Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb Schreiben vom 6.4.2009	der Untergrundklasse T (Übergangsbereich zwischen den Gebieten der Untergrundklassen R (Gebiete mit felsartigem Untergrund) und S (Gebiete relativ flachgründige Sedimentbecken)). Erdbebenzone 0 bedeutet, dass hier normalerweise keine zusätzlichen Baumaßnahmen hinsichtlich Erdbebenlasten erforderlich sind. Bei	Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan und in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen: "Seismologie: Das Plangebiet befindet sich in Erdbebenzone 0 mit der Untergrundklasse T (Übergangsbereich zwischen den Gebieten der Untergrundklassen R (Gebiete mit felsartigem Untergrund) und S (Gebiete relativ flachgründige Sedimentbecken)). Erdbebenzone 0 bedeutet, dass hier normalerweise keine zusätzlichen Baumaßnahmen hinsichtlich Erdbebenlasten erforderlich sind. Bei der Errichtung von Gebäuden

lfd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		Zum nachhaltigen Ausgleich negativer Eingriffsbilanzierungen werden Empfehlungen für abiotische Bodenwasserhaushaltswirksame Kompensationsmaßnahmen beigefügt, welche als Abwägungsgrundlagen für Suchräume außerhalb des festgesetzten Bebauungsplangebietes herangezogen werden können."	
7	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 8.4.2009	44623 Herne. Resteinwirkungen aus dem Steinkohlenbergbau sind nicht auszuschließen. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich und über mögliche zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Planbereich, die	Die Bergwerkseigentümerin, die RAG Deutsche Steinkohle AG wurde im Verfahren ebenfalls beteiligt und hat keine Bedenken vorgebracht. Im Bebauungsplan wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB als Flächen, unter
8	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege Schreiben vom 27.4.2009	kann, ist auf der Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen nicht abschließend möglich, da in dieser Region bisher keine systematische Erfassung der Bodendenkmäler durchgeführt wurde. Mithin können derzeit weder für den Umweltbericht noch für	Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan und in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen: "Denkmal- und Bodendenkmalschutz: Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder die Rheinische Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten."

lfd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		verändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Es wird angeregt, einen entsprechenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen."	
9	Bezirksregierung Düsseldorf/ Kampf- mittelbeseitigungs- dienst (KBD)/ Luft- bildauswertung Schreiben vom 24.04.2009	Daher kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die beantragte Fläche liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet. Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, sofern keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.	dung aufgenommen: "Die Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung – weist auf folgendes Ergebnis der Auswertung vorliegender Luftbildaufnahmen des zweiten Weltkrieges hin: Die Auswertung des o.g. Bereiches war teilweise nicht möglich. Daher kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die beantragte Fläche liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet. Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, sofern keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen
10	Landwirtschaftskam- mer NRW, Kreisstelle Wesel	"Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass öffentliche Belange der allgemeinen Landwirtschaft durch die o. g. Planung –	

lfd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
	Schreiben vom 15.5.2009	soweit derzeit von hier erkennbar – berührt werden. Auf einer heute durch einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb genutzten Fläche (östlicher Teilbereich) soll eine Großsportanlage entwickelt werden. Aus zeitlichen Gründen (Standorte Bergwerk West) und aufgrund von Gutachten zur Ermittlung von Entwicklungspotenzialen der Sportanlagen hat die Stadt Kamp-Lintfort beschlossen, eine Großsportanlage an der Franzstraße zu errichten.	
		Im Plangebiet bzw. in näherer Umgebung ist eine landwirtschaftliche Hofstelle eines Vollerwerbsbetriebes der Stadt Kamp-Lintfort betroffen. Diese liegt etwa 300 m östlich vom Plangebiet entfernt. Wenngleich nach GIRL unseres Erachtens ausreichend Abstand zum Plangebiet vorhanden ist und auch der Landwehrgraben mit dem vorhandenen Gehölzstreifen eine Abgrenzung bildet, so bitten wir dennoch, die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten des landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes durch die Planung nicht einzugrenzen.	Mit dem betroffenen Landwirt wurden bereits frühzeitig Gespräche geführt. Sofern erweiterter Flächenbedarf für mögliche Entwicklungsoptionen besteht, werden zu gegebener Zeit unter Einbezie-
		Aus agrarstruktureller Sicht werden seitens der Kreisstelle Wesel der Landwirtschaftskammer NRW keine Bedenken vorgetragen. Wir regen jedoch an, den vorhandenen Weg nördlich des Landwehrgrabens zu erhalten. Der Weg dient dem vg. Betrieb, um die Ackerflächen im Hegfeld erreichen zu können."	Der angesprochene Feldweg entlang des Landwehrgrabens, welcher auch der Gewässerunterhaltung dient, wird durch die Planung
11	Regionalverband Ruhr Schreiben vom 14.4.2009	nutzungsplans sowie des Bebauungsplanes LIN 151 "Sportanlage	Nach Abschluss des Verfahrens werden die Daten der Genehmigung und der ortsüblichen Bekanntmachung an den Regionalverband Ruhr übermittelt.

lfd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		Aus Sicht der vom Regionalverband Ruhr zu vertretenden überörtlichen Freiraumbelange bestehen gegen die Erweiterung der Sportanlage keine Bedenken.	
		Eine Neuabgrenzung der Verbandsfläche Nr. 129 ist nicht erforderlich, da die Nutzungsdarstellung im Flächennutzungsplan bzw. die Festsetzung im Bebauungsplan mit der Funktion der Verbandsgrünfläche vereinbar ist.	
		Ich bitte, mir nach Abschluss des Verfahrens die Daten der Ge- nehmigung und der ortsüblichen Bekanntmachung der genehmig- ten Bauleitpläne mitzuteilen."	